

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 32

- **Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Verbringungskosten**
VerfGH NRW, Beschluss vom 21.06.2022, AZ: VerfGH 104/21.VB-2

Gegen amtsgerichtliche Entscheidungen gibt es, wenn es um eine nicht berufungsfähige Summe geht oder die Berufung nicht zugelassen wird, kein Rechtsmittel. Über dem Amtsgericht scheint allein der blaue Himmel. Wenn aber in offensichtlicher Verkennung der Rechtslage das rechtliche Gehör verletzt wird, kann eine Verfassungsbeschwerde helfen. Auf den ersten Blick wirkt das wie mit Kanonen auf Spatzen schießen. Hier wird sich der Einzelrichter beim AG Wuppertal nach Zurechtweisung durch den Verfassungsgerichtshof NRW aber sicher bis in alle Ewigkeit merken, was Verbringungskosten sind. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung der Kosten eines Ergänzungsgutachtens sowie Desinfektionskosten der Reparaturwerkstatt**
LG Aachen, Urteil vom 21.10.2021, AZ: 4 O 63/21

Erhebt der Haftpflichtversicherer des Schädigers bereits vorgerichtlich technische Einwände gegen das Schadengutachten, sind die Kosten eines Ergänzungsgutachtens erforderlich und zu ersetzen. Auch die Kosten für eine Covid-19-Desinfektion des Fahrzeugs des Geschädigten in der Reparaturwerkstatt sind zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Unfallbedingte Reparatur und Erstattbarkeit von Corona-Desinfektionskosten, erheblich verlängerte Anmietdauer wegen Ersatzteilerückstands**
LG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2022, AZ. 4 O 84/21

Lieferschwierigkeiten für Ersatzteile nehmen zu. Entsprechend kann es bei der Instandsetzung eines verunfallten Fahrzeugs zu Verzögerungen kommen. Wie steht es dann um Mitwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung? Das LG Karlsruhe meint zu Recht, die Verzögerungen dürfen nicht zulasten des Geschädigten gehen. Hier kam hinzu, dass der Versicherer der Gegenseite Kontakt mit dem Geschädigten aufnahm und ihm die weitere Nutzung eines Mietwagens telefonisch bestätigt wurde. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Nutzungsausfallentschädigung auch für den Tag der Begutachtung**
AG Buxtehude, Urteil vom 18.07.2022, AZ: 31 C 105/22

Mobilität ist ein hohes Gut und wer sein Fahrzeug nicht nutzen kann, hat Anspruch auf Nutzungsausfall. Das AG Buxtehude sieht die Nutzung sowohl am Unfalltag als auch am Tag der Bereitstellung des Fahrzeugs zur Begutachtung durch einen Sachverständigen als eingeschränkt an und spricht der Geschädigten für beide Tage Nutzungsausfallentschädigung zu. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Verbringungskosten**
VerfGH NRW, Beschluss vom 21.06.2022, AZ: VerfGH 104/21.VB-2

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenkalkulation. Neben den voraussichtlichen Reparaturkosten zählte der Sachverständige auch Verbringungskosten von 150,00 € netto beziehungsweise 178,50 € brutto zu den notwendigen Wiederherstellungskosten. Dazu hieß es im Gutachten:

„Die vorstehend genannte Markenwerkstatt verbringt die Fahrzeuge in eine Lackiererei. Hierbei fallen Verbringungskosten an.“

Der Geschädigte erteilte der Werkstatt den Reparaturauftrag. Diese berechnete neben den Instandsetzungskosten weitere 150,00 € netto beziehungsweise 178,50 € brutto auf „Pauschale Verbringungskosten“. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners kürzte drei Rechnungspositionen in Höhe von insgesamt 133,28 €. Davon entfielen 59,50 € brutto auf die geltend gemachten Verbringungskosten.

Der Geschädigte klagte beim AG Wuppertal auf Zahlung des tatsächlich und konkret angefallenen offenen Betrages. Dabei machte er auch geltend, dass Verbringungskosten in Wuppertal ortsüblich seien und sein Fahrzeug auch tatsächlich in die Lackiererei verbracht wurde. Dafür bot er Beweis an. Das AG Wuppertal ordnete das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO an und wies die Parteien zugleich darauf hin, dass der Klage nach vorläufiger Bewertung auch ohne ergänzende Beweisaufnahme stattzugeben sei.

Mit Urteil vom 24.06.2021 (AZ: 32 C 226/20) gab das AG Wuppertal der Klage im Umfang von 73,78 € statt, wies aber die Klage wegen der restlichen Verbringungskosten in Höhe von 59,50 € ab, ohne gegen seine Entscheidung die Berufung zuzulassen. Zur Begründung der teilweisen Klageabweisung führte das Gericht aus, dass eine "Pauschale für Verbringung" keine ersatzfähige Schadenposition darstelle. Sie sei zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Eine tatsächliche Verbringung werde vom Beschwerdeführer weder dargelegt noch unter Beweis gestellt. Die vom Geschädigten erhobene Anhörungsrüge wies das AG Wuppertal als unbegründet zurück.

Gegen die Klageabweisung und die Zurückweisung der Anhörungsrüge erhob der Geschädigte Verfassungsbeschwerde. Das AG Wuppertal habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es sein Vorbringen zu den tatsächlich angefallenen Verbringungskosten und seinen diesbezüglichen Beweisantritt übergangen habe. Wegen der Abweichung vom zuvor erteilten rechtlichen Hinweis verstoße das Urteil zudem gegen das Verbot von Überraschungsentscheidungen. Die Nichtzulassung der Berufung verletze ihn in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz. Die durch das Urteil erlittene Gehörsverletzung sei durch die Entscheidung über die Anhörungsrüge nicht geheilt worden. Auch im Anhörungsrügebeschluss werde sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen, sondern willkürlich ins Blaue hinein behauptet, er wolle mit der Anhörungsrüge einen anderen Anspruch geltend machen.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg und führte zur Aufhebung der amtsgerichtlichen Entscheidungen sowie zur Zurückweisung des Rechtstreits an das AG Wuppertal.

Aussage

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt ein Anspruch darauf, dass ein Gericht kein erhebliches Vorbringen übergehen darf. Gemessen daran verletzt das angegriffene Urteil den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör, weil das AG Wuppertal nach

seiner materiellen Rechtsauffassung erhebliches Vorbringen des Beschwerdeführers im Urteil teils übergeht und teils seinem wesentlichen Kern nach nicht richtig erfasst.

Dadurch, dass das Gericht im Urteil ausführt, eine tatsächliche Verbringung des zu reparierenden Wagens sei vom Beschwerdeführer weder dargelegt noch unter Beweis gestellt, übergeht es dessen gegenteiliges Vorbringen. Der Beschwerdeführer hat im amtsgerichtlichen Verfahren durchgängig vorgetragen, dass die von ihm als Schaden geltend gemachten Verbringungskosten zwar von der Werkstatt in Form einer Pauschale abgerechnet wurden, aber zuvor konkret angefallen seien, weil der Wagen von der Werkstatt in eine Lackiererei verbracht worden sei. Der Beschwerdeführer hat hierfür auch Beweis angetreten, unter anderem durch Zeugenvernehmung. Darüber hinaus enthielt bereits das von ihm mit der Klageschrift vorgelegte Sachverständigengutachten einen Hinweis darauf, dass in der von ihm später ausgewählten Werkstatt eine Fahrzeugverbringung in eine Lackiererei erfolgt und hierfür Kosten entstehen beziehungsweise abgerechnet werden.

Die vom AG Wuppertal angestellten Überlegungen zur abgerechneten „Pauschale für Verbringung“ beruhen zugleich auf einem Fehlverständnis des Begriffs, das am wesentlichen Kern des Vorbringens des Beschwerdeführers vorbeigeht. Bei der Verbringungskostenpauschale in der Werkstattrechnung geht es nicht um eine Kosten- oder Auslagenpauschale, wie sie – in Höhe von 25,00 € – ohne Darlegung von Anknüpfungstatsachen nur für den Ausgleich von Unkosten bei der Schadenabwicklung bei Verkehrsunfällen als einem Massengeschäft aus Praktikabilitätsgründen anerkannt ist. Der Beschwerdeführer hat mit der durchgeführten Verbringung des Wagens in eine Lackiererei Anknüpfungstatsachen für die betreffenden Kosten vorgetragen. Auf ein Bedürfnis nach weiterer Konkretisierung hätte vom Gericht gegebenenfalls hingewiesen werden müssen. Dass das AG Wuppertal das nicht erkannt hat, beruht auf seiner fehlenden Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

Der sich hieraus ergebende Gehörsverstoß ist im Anhörungsrügeverfahren nicht geheilt worden. Das Gericht hat die Gehörsverletzung im Anhörungsrügebeschluss im Gegenteil weiter vertieft. Es hat sich unter neuerlichem Verfehlen des wesentlichen Kerns des Vorbringens des Beschwerdeführers auf den abwegigen Standpunkt gestellt, der Beschwerdeführer versuche nach regulärem Schluss der Instanz im Anhörungsrügeverfahren in unzulässiger Weise einen neuen Streitgegenstand in das Verfahren einzuführen. Letzteres trifft jedoch erkennbar nicht zu. Wie der Anhörungsrügeschrift unschwer entnommen werden kann, hat sich der Beschwerdeführer darin lediglich bemüht, dem AG Wuppertal seinen von Beginn des Verfahrens an gehaltenen Vortrag zu Gehör zu bringen.

Praxis

Wenn ein Geschädigter mit seiner Klage seinen Anspruch sauber vorträgt und die notwendigen Beweise anbietet, ist es umso ärgerlicher, wenn ein Amtsgericht sich darüber hinwegsetzt, den Vortrag ignoriert und eine rechtlich falsche, aber eben nicht berufungsfähige Entscheidung trifft. In aller Regel belässt man es dabei, zumal eine Rechtsschutzversicherung – sofern vorhanden – für die entstehenden Kosten einer Verfassungsbeschwerde nicht einspringt. Auch die formalen Hürden sind hoch. Es ist umso erfreulicher, dass der Geschädigte den riskanten Weg hier gewählt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat deutliche Worte für die „Wertigkeit“ der amtsgerichtlichen Entscheidung gefunden.

- **Erstattung der Kosten eines Ergänzungsgutachtens sowie Desinfektionskosten der Reparaturwerkstatt**

LG Aachen, Urteil vom 21.10.2021, AZ: 4 O 63/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall zahlte die eintrittspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers erst nach Klageerhebung die nicht unerheblichen Instandsetzungskosten sowie weitere Schadenpositionen. Offen blieb am Ende noch eine Restforderung bei den Reparaturkosten von 44,19 € (Desinfektionskosten) sowie einer sachverständigen Stellungnahme (97,92 €).

Aussage

Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen zu den Einwendungen der Beklagten in Höhe von 97,92 € sind ersatzfähig. Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Schadengutachten, deren Berechtigung der Geschädigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschließend beurteilen kann, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens seines Sachverständigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten. Das berechnete Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit der Schadenfeststellungen seines Sachverständigen ist nämlich aufgrund der entgegenstehenden technischen Einwendungen des Schädigers oder dessen Haftpflichtversicherers so weit erschüttert, dass es dem Geschädigten – auch aus Gründen der Waffengleichheit – nicht zuzumuten ist, auf dieser Grundlage seinen Schaden geltend zu machen.

Um sachgerecht vortragen zu können und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und ggf. durchzusetzen, darf der Geschädigte unter diesen Umständen eine weitere Beauftragung seines Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig erachten. Dies gilt auch, weil der Geschädigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mithilfe einer ergänzenden Stellungnahme seines Sachverständigen zur (technischen) Klärung des Sachverhalts bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so – auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise – auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu können.

Des Weiteren hat der Kläger Anspruch auf die in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 44,18 € brutto für eine "Covid-19 Desinfektion". Der Kläger durfte sein Fahrzeug reparieren lassen. Dabei ist die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Klägers. Das Werkstatttrisiko trägt der Schädiger und nicht der Geschädigte. Mit Mehraufwendungen durch Schadenbeseitigung, deren Entstehung der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten entzogen sind, ist der Schädiger belastet. Dies gilt auch hier. Dass für den Kläger erkennbar war, dass die Position "Covid-19 Desinfektion" nicht erforderlich war oder nicht ausgeführt wurde, ist nicht ersichtlich, insbesondere da diese Schadenposition bereits in dem Schadengutachten aufgelistet war.

Es bestehen auch keine Zweifel an der Kausalität des Unfallereignisses für die Entstehung der in Rechnung gestellten Kosten. Ohne das streitgegenständliche Unfallgeschehen wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und demgemäß auch nicht die Notwendigkeit, im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen. Dem Geschädigten ist der gesamte unfallbedingt eingetretene Schaden zu ersetzen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Geschädigte nicht auf (für ihn nicht vermeidbaren) Kosten "sitzenbleiben". Auch eine für den Kläger erkennbare Überhöhung der Kosten ist nicht gegeben, zumal die Kosten in ähnlicher Höhe (31,38 € netto) im zuvor eingeholten Sachverständigengutachten eingepreist waren.

Der Kläger durfte auf das zuvor eingeholte Gutachten und dessen Richtigkeit vertrauen. Eine für ihn erkennbare fehlende Erforderlichkeit oder Überhöhung der in Rechnung gestellten Positionen war nicht gegeben. Dass den Kläger in sonstiger Weise ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Reparaturwerkstatt trifft, ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Praxis

Die Erstellung eines Schadengutachtens und eine anschließende sachverständige Stellungnahme sind zwei unterschiedliche Aufträge. Beauftragt der Geschädigte den Kfz-Sachverständigen im Nachgang mit einer Stellungnahme zu technischen Kürzungen des Versicherers, ist dieser neue Auftrag gesondert zu vergüten. Wobei der Sachverständige berechtigt ist, (anders als beim Gutachten in Relation zur Schadenhöhe) hier nach Zeitaufwand abzurechnen. Schon aus Gründen der Waffengleichheit darf der Geschädigte sachverständige Hilfe in Anspruch nehmen.

Die nochmalige Beauftragung seines Sachverständigen darf der Geschädigte als technischer Laie für erforderlich und zweckmäßig erachten. Dies betrifft vor allem Einwendungen gegen die Reparaturkalkulation hinsichtlich Aufwands bzw. Reparaturweg, der angeblich technischen Gleichwertigkeit einer „Referenzwerkstatt“ oder gegen die sachverständige Ermittlung des merkantilen Minderwertes.

- **Unfallbedingte Reparatur und Erstattbarkeit von Corona-Desinfektionskosten, erheblich verlängerte Anmietdauer wegen Ersatzteilerückstands**

LG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2022, AZ. 4 O 84/21

Hintergrund

Am 31.03.2020 erlitt der Kläger mit seinem Opel Zafira C Tourer (Erstzulassung 29.04.2013) einen Verkehrsunfall, welchen er nicht verschuldete. Dies war zwischen den Parteien unstrittig. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Fahrzeug. Es erfolgte eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Opfergrenze. Nach dem Unfall war das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit.

An Reparaturkosten wurden dem Kläger 14.226,75 € in Rechnung gestellt. Hierauf bezahlte die Beklagte 149,64 € zu wenig. Diese Differenz war u.a. streitgegenständlich.

Für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs bis 11.08.2020 wurden Mietwagenkosten in Höhe von 8.922,33 € für 134 Tage berechnet. Diesen Betrag bezahlte die Beklagte nicht.

Ebenfalls strittig waren Batteriekosten in Höhe von 331,73 € wie auch die Wertminderung von 200,00 €.

Der Kläger obsiegte vor dem LG Karlsruhe weitaus überwiegend und erhielt 9.376,63 € zugesprochen. Die Beklagte hatte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aussage

Zunächst bestätigte das LG Karlsruhe die Rechtsprechung des BGH, welche dem Geschädigten ermöglicht, Reparaturkosten auch oberhalb des Wiederbeschaffungswerts (bis zu 30 %) als Unfallschaden geltend zu machen. Die konkreten Reparaturkosten seien dem Geschädigten dann zuzubilligen, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werde, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht habe. Die Voraussetzungen lagen im konkreten Fall vor.

Außerdem bestätigte das LG Karlsruhe die Erstattbarkeit von Reinigungs- und Desinfektionskosten. Der Kläger habe vorgetragen, dass er diese gemäß dem vorgerichtlich eingeholten Gutachten beauftragt habe. Im Gutachten sei ausgeführt „Coronaschutzmaßnahmen/FZG vor und nach Reparatur desinfizieren“. In der Rechnung tauchte die Formulierung „Schaden lt. Gutachten/Kostenvoranschlag instandsetzen“ auf. Das Bestreiten der Beauftragung derartiger Maßnahmen durch die Beklagte sei mithin nicht hinreichend substantiiert. Die Desinfektionskosten seien als Unfallschaden zu ersetzen.

Auch sprach das LG Karlsruhe die Mietwagenkosten in Höhe von 8.695,26 € zu. Es setzte sich hierbei mit dem Einwand der Beklagten auseinander, der Kläger habe gegen Schadenminderungspflichten verstoßen.

Hierzu hatte das LG Karlsruhe den Kläger im Termin auch angehört. Der Kläger teilte mit, man habe ihm erklärt, wegen der Coronalage sei keine Hinterachse lieferbar gewesen. Die Angestellte des Autohauses habe ihm gesagt, sie würde sich mit dem ADAC in Verbindung setzen. Er habe dann 14-tägig beim Autohaus angerufen. Nach sechs oder sieben Wochen habe er einen Anruf einer Dame vom ADAC erhalten, welche anfragte, ob er den Mietwagen noch nutze. Er habe erwidert, er fahre das Fahrzeug noch so lange, bis die Hinterachse da sei. Die Dame habe dann gesagt, es sei OK.

Das LG Karlsruhe schenkte diesen Angaben Glauben. Wenn sich nunmehr die Beklagte auf einer Verletzung von Schadenminderungspflichten berufe, verstoße sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Sodann schätzte die Kammer den Normaltarif auf der Grundlage des Mittelwerts zwischen den Werten des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Für 134 Tage errechneten sich diesbezüglich 8.695,26 €. An Eigensparnis zog das LG Karlsruhe 5 % ab.

Auch die restliche Wertminderung sprach das LG Karlsruhe zu. Diese wurde durch den Sachverständigen mittels Gutachten vom 13.01.2022 bestätigt.

Praxis

Im konkreten Fall kam es zu Lieferschwierigkeiten im Hinblick auf die Hinterachse. Deshalb dauerte die Reparatur erheblich länger. Dies kommt derzeit durchaus häufiger vor. Der Kläger machte vor Gericht allerdings klar, dass er sich stets nach der Reparatur erkundigte und sogar in Kontakt mit der Versicherung war.

Dass diese dann im Prozess eingewandt hat, er – der Kläger – habe gegen Schadenminderungspflichten verstoßen, hielt das LG Karlsruhe für treuwidrig. Sollte es zu erheblichen Verzögerungen bei der Reparatur kommen, sollte der Versicherung allerdings auf jeden Fall Gelegenheit zur Schadenminderung gegeben werden. Die Versicherung ist nachweislich über diese Umstände aufzuklären. Sie kann dann entscheiden, ob sie einen Vorschuss leistet bzw. anderweitig dazu beiträgt, dass sich die Schadenbehebung beschleunigt. Tut sie dies nicht, so kann sie später auch nicht einwenden, der Geschädigte habe gegen Schadenminderungspflichten verstoßen.

Erfreulich ist auch die Bestätigung der Erstattbarkeit von Kosten der Corona-Desinfektion. Diese waren bereits im Gutachten aufgelistet und die Reparatur erfolgte gemäß den Vorgaben des Gutachtens. Auch dies ergab sich im Prozess.

- **Nutzungsausfallentschädigung auch für den Tag der Begutachtung**
AG Buxtehude, Urteil vom 18.07.2022, AZ: 31 C 105/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, wobei die vollumfängliche Haftung der Beklagten außer Streit steht.

Die Beklagte verweigert die Regulierung der Rechnungspositionen Fahrzeugdesinfektion und Verbringungskosten. Zudem ist sie der Ansicht, dass ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für den Tag der Begutachtung und für den Unfalltag bei einem fahrbereiten Fahrzeug nicht besteht. Hiergegen wendet sich die Geschädigte mit ihrer Klage.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet, die Beklagte ist zur weiteren Zahlung verpflichtet.

Das Gericht führt aus, dass zugunsten des Klägers das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko greift – unabhängig davon, ob die Reparaturrechnung bereits beglichen wurde oder nicht. Sowohl die Desinfektions- als auch die Verbringungskosten sind bei Werkstätten üblich und auch als Schadenposition erstattungsfähig.

Sodann führt das Gericht aus, dass auch für den Unfalltag und den Tag der Begutachtung durch einen Sachverständigen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung besteht, da die Nutzung des Fahrzeugs an beiden Tagen eingeschränkt war.

Zuletzt stellt das Gericht fest, dass auch ein weitergehender Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 58,83 € für den Zeitraum der Reparatur besteht. Die Klägerin hatte als gewerbliche Betreiberin eines Pflegedienstes keine anderweitigen Fahrzeugkapazitäten, um den Ausfall des verunfallten Pkw auszugleichen, daher war eine Anmietung grundsätzlich erforderlich. Aufgrund des bestehenden Schichtdienstes waren auch die Kosten für einen zweiten Fahrer erforderlich und angemessen. Da das Fahrzeug im Oktober angemietet wurde, war auch die Sonderleistung Winterreifen angemessen und erforderlich.

Praxis

Nur zu gerne kürzen Versicherer bei fahrtauglichen Fahrzeugen die Nutzungsausfallentschädigung für den Tag der Begutachtung mit dem Hinweis darauf, dass das Fahrzeug ja hätte genutzt werden können. Dieser Ansicht folgt das AG Buxtehude nicht und verurteilte die Beklagte zur Zahlung.